Rechtsverordnung der Stadt Renningen über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten

Aufgrund der §§ 8 Absatz 3 und 11 Absatz 1 Nr. 7 des Landesgaststättengesetzes (LGastG) in der Fassung vom 12.11.2025 hat der Gemeinderat der Stadt Renningen am 18.03.2024 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung gilt für alle Gaststätten mit dem Betrieb einer Außenbewirtschaftung (insbesondere Gartenwirtschaft, Freiterrasse, Straßenbewirtschaftung).

§ 2 Festsetzung der Sperrzeit

Für die Außenbewirtschaftung der Schank- und Speisewirtschaften Stadtgebiet wird der Beginn der Sperrzeit wie folgt festgesetzt:

1. im städtischen Innenbereich auf 23.00 Uhr
2. im städtischen Außenbereich (ohne angrenzende Wohnbebauung) auf 24.00 Uhr

§ 3 Geltungsdauer

Die Rechtsverordnung gilt ab dem 01.01.2027.

§ 4 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften und weitergehende Regelungen

(1) Soweit im Einzelfall in der Gaststättenerlaubnis andere Zeiten festgesetzt sind, bleiben diese unberührt. Für weitergehende Ausnahmen (Verlängerung, Verkürzung, Aufhebung, Befristung) findet § 8 Absatz 4 des Landesgaststättengesetzes Anwendung.

(2) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus den baurechtlichen Vorschriften, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionsrichtwerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 11 LGastG.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

71272 Renningen, den 19.10.2026

Melanie Hettmer
Bürgermeisterin

Stadt Renningen * Landkreis Böblingen *

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

signiert von:
Hunyadi, Stefanie Yvonne
am: 12.11.2026
mit:
digiSeal® by secrypt